Dienstag den 2. September Anno 1766.

Unter Sr Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. XXXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes Orten eingerichtete

Addresse und Intelligentz-Zettel

Rechtfertigung der Weisheit JEsu / wegen der Wahl seiner Jünger.

§. I. Den neueren Feinden unserer allerheiligsten Religion, ist alles misfällig und höchst zu wieder, was die Evangelische Geschicht, von des hohen Stifters derselben Leben und verrichteten Thaten getreulich und mit höchster Sorgfalt berichtet haben. Allenthalben findet ihre verderbte Einbildung etwas zu schelten und zu bestrafen, und nirgend können sie, die mit vollem Recht so hochgepriesene göttliche Weisheit JEsu, welche allenthalben hervorstrahlet, mit ihrem von Dunst starckem Geiste erblicken. Gleich bey dem Anfange seines öffentlichen Lehramts stehet ihnen im Wege, daß er arme, einfältige, und unwissende Fischer aus Galiläa, oder nach unserer Art zu reden ungelahrte Männer zu Jünger erwählet und berufen. Nach ihren vermeinten tiefen Einsichten hätte er lauter junge fähige Männer, von hoher jüdischen Abkunft, und die wegen ihrer Geschicklichkeit und guten natürlichen Gaben schon in etwas bekannt gewesen wären, auslesen, und zur Ausführung seiner Absichten gehörig unterweisen sollen. Durch solche Jünger wurde er unter denen Schriftgelehrten und Pharisäern in kurtzer Zeit einen grossen Nahmen und grossen Anhang erlanget haben, und so wie ihm solche Schüler Ehre gemachet hätten, so

würden sie nebst ihren Verwandten ihm zum Schirm und Schutz gegen Neid, Misgunst und Verfolgnng gedienet haben. Aller dieser ihrer Meinung nach wichtigen Vortheile, habe er eben dadurch sich verlustig gemachet, daß er unklüglich und gegen alle Weisheit, arme Galiläische Fischer zu Jünger auf und angenommen.

§. II. Dieser Tadel an der Wahl der Apostel des HErrn, ist eben so wenig als alle übrige Einwendungen der Freygeister neu. Schon die Juden, denen die Jünger nicht unbekannt waren, und die uns auch einige zu nennen wissen, werfen ihnen die Unwissenheit vor, und treiben ihren frechen Spott darmit. Sie nennen sie die zwölf abtrünnige, tumme Leute und Schmiede des Verderbens / deren jeder seinen Weg verderbet habe: Es wären gottlose / leichtfertige / verlogene / und sündhafte Menschen / die in der heiligen Schrift nicht erfahren gewesen, (1) u. s. f. Im Neuen Testament selbst findet man schon deutliche Spuren dieser Verachtung, und darum hiessen sie auch bey ihnen Galiläer. Daß die Juden so verächtlich von JEsu Jüngern dencken und schreiben, lässet sich leicht begreifen. Die Lehre des Evangelii, wovon die Apostel die höchsten Vorsteher waren, war den Juden das gröste Aergerniß, sie führet von Mose, vom äussern Tempel, und von der üblichen Form des Gottesdienstes ab, welcher sie mit blindem Eifer zugethan waren, und wies hin auf JEsum als dem einigen Grund der Seeligkeit. Viel tausend Juden wurden glaubig, die gantze judische Religion nahm nach und nach ab, und hörete mit der Zerstörung des Tempels auf. Dis schmertzte sie empfindlich, darum schmähen und verlästeren sie, so Christum als seine Jünger. Die Fabel, welche man in der judischen Lästerschrift Toledos Jeschu von Simon Petrus findet, zeiget uns dieses gantz deutlich. (2 Daß aber unsere so genannte starcke Geister hierin der Juden Nachahmer werden, muß uns billig fremde düncken. Die Juden sind so wie der gantzen Welt, also auch diesen Herren, wegen ihrer gantz ungewöhnlichen und unnatürlichen Denckungs-Art ein Gelächter. Wie mag es doch wohl zu gehen, daß diese von ihrer so grossen Scharfsinnigkeit eingenommene und bezauberte Menschen, nicht nur in Ansehung der Apostel, sondern auch in Ansehung des Erlösers, und seiner Lehre, mit den Juden fast durchgehends einerley Gedancken hegen?

§. III. Im andern Jahrhundert hielt Celsus ein Epikurischer Weltweiser den Christen, gegen deren Gottesdienst er geschrieben, spöttlich vor, daß die Apostel unehrliche Menschen / Zöllner und unreine Fischer gewesen / wie mans aus Origenes Büchern, welche er diesem Weltweisen auf Zureden des Ambrosius / entgegensetzet ersiehet, (3) welcher zugleich anmerckt, daß Celsus aus Barnabas Brief vielleicht dieses entlehnet habe. Von Porphyrius einem Weltweisen aus dem dritten Jahrhundert vermeldet Hieronymus, (4) daß er die Apostel deswegen vor unwissende und thörigte Menschen gehalten, weilen sie so fort auf das Geheiß eines Unbekandten und ohngefehr vorübergehenden Mannes gefolget wären. Wäre es gewiß, daß Porphyrius erst ein Christ und Mitschüler des Origenes gewesen, der aber hernach, weilen er zu Cäsarea von den Christen mit Schlägen wäre gemishandelt worden, [5] wiederm abgefallen wäre; so dürfte man sich nicht wunderen, daß er mit 15 Büchern die Christliche Religion zu bestürmen angefangen, so aber auf Befehl des Kaysers Theodosius im Jahr 388 verbrant worden. Man weiß wie weit heftige Leidenschaften ein aufgebrachtes Gemüth verleiten können. Ammonius dessen Anhänger Porphyrius war, schreibt Christo selbst zwar die höchste Weisheit zu, und unterfing sich nicht ihn zu tadeln oder zu verlästeren: indessen glaubte er doch, daß die Jünger seine

---

(1) Die hierher gehörige Zeugnisse findet man in Eisenmengers entdecktem Judenth. 1. Th. S. 281 und f.

(2) Eysenmenger führet sie am angezogenen Ort an S. 284.

3) ORIG. Cont. Cels. Lib. I. *Scriptum enim est in BARNABÆ catholica Epistola, unde Celsus forsitan hauriens, dicit, esse Apostolos infames homines vel probrosos, portitores & naucas impurissimos.*

4) In Cap. IX. Matth.

5) Cons. NICEPHORI H. E. lib. 10. c. 36. AUGUSTINUS de Civ. Dei lib. 10. c. 28.

seine Lehre verfälschet, und die Welt betrüglich hintergangen hätten, in dem sie Christum für GOtt und GOttes Sohn, für den Schöpfer aller Dinge ausgegeben hätten, da er doch nur ein Mensch gewesen, welchen man zwar für den weissesten Mann ehren, nicht aber als einen GOtt verehren und anbeten müsse. [6]

§. IV. Von Julianus dem Abtrünnigen im 4ten Jahrhundert ist bekannt, daß er der arglistigste Verfolger der Christen gewesen, der, wann es bey ihm gestanden hätte, gern Christum seiner Gottheit beraubt, seine Weissagungen vernichtet, das Christenthum gänzlich vertilget, und das Juden- und Heidenthum wieder auf den Thron gesetzet hätte. Christus wird von ihm hönisch, und spöttisch durchgezogen, und gegen seine Jünger stösset er einen ganzen Strohm von Lästerungen aus. Bald sollen es die tummeste und einfältigste Menschen gewesen seyn, die gegen alle menschliche Klugheit aus Unbesonnenheit Christo nachgefolget wären. Bald werden sie als grobe Landlügner und Betrüger, als Zauberer und Hexenmeister von ihm gebrandmarcket. Das Heydenthum lag ihm im Hertzen, als er noch ein verstellteter Christ war, und wurde durch den Sophist Libanius meisterlich unterhalten. Es brach aus als er den Kayserl. Thron bestiegen hatte, und zugleich sein Wiederwille gegen das Christenthum, und vielleicht haben die Christen, insonderheit die von Antiochien, durch schimpfliche und hönische Reden von des Kaysers Person und Handlungen, die Verbitterung noch grösser gemacht.

§. V. Dieses sind die grösten Vorgänger, anderer geringeren nicht zu gedencken, welchen die heutigen Spötter unseres Gottesdienstes, sowohl in der Denckungs-Art, als auch in den gegen gute Sitten und Ehrbarkeit streitenden Redens-Arten und Ausdruckungen nachfolgen. Vergleichet man dasjenige was Julian in seinen Büchern, wovon die Überbleibsal in des Cyrillus von Alexandrien Wiederlegung befindlich sind, mit demjenigen was die heutigen Klüglinge gegen Mosen und die Profeten, gegen Christum, die Evangelisten und Apostel fürbringen, so siehet man leicht, daß sich eben kein grosser Unterschied zwischen beyden befinde. [7] Hievon aber sind sie so wohl vom Julian, als den übrigen genannten unterschieden. Jene vermeinten wegen eingebildeter Beleidigung, oder zugefügten oder auch zu besorgenden Schaden des Staats und üblichen Gottesdienstes berechtiget zu seyn sich dem Christenthum, wovon sie nicht gnugsam unterrichtet waren, mit Fleiß zu widersetzen. Was haben aber diese gute Herren für Ursach sich gegen JEsum aufzulehnen, und seine Lehren und Handlungen ohngescheut als Unweise zu verlästeren, die ohnstreitig auch dem Staat die gröste Vortheile gewehret, und das allerbequemste Mittel ist, Ruhe und Friede in der menschlichen Gesellschaft zu erhalten. Will man die Wahrheit gestehen, so muß man sagen, daß sie aus eben der Ursach allem was von Christo ist, Hohn sprechen, aus welcher Herostratus den Tempel der Diane von Ephesus verbrannt.

§. VI. Da nun die Wahl der Apostel JEsu, und sie selbst auf das äusserste verläumdet werden, so wollen wir einen Versuch wagen, um dieselbe als eine höchst weise und kluge zur Ehren unseres hochgepriesenen Erlösers gereichende zu rechtfertigen. Ich gestehe zwar gerne, daß auch hier, wie in andern Dingen, Ursachen verborgen seyn können, die nur der Allwissende durchschauet; dem ohnerachtet sind einige, welche uns ein reifliches Nachdencken an die Hand giebet. Die blose Erfahrung konnte hier schon die obriste Weisheit rechtfertigen. Dann da die Apostel des HErrn, das Evangelium mit solchem glücklichen Fortgang verkündiget, daß der gröste Theil der Menschen zum Glauben gebracht, die Abgötterey besiegt, und gute Künste und Wissenschaften, auch bey rohen und ungesitteten Völckern in Aufnahme gekommen, so müssen die Apostel gewiß zur hohen Absicht JEsu Christi die besten und geschicktesten Werckzeuge gewesen seyn. Wie mag man dann an der Weisheit, so in dieser Wahl bewiesen worden, zweifeln dürfen?

---

6) Mit mehreren zeiget dieses der Herr Kantzl. von MOSHEIM in Comm. de reb. Christ. ante Constant. pag. 19. woselbst auch die Zeignisse aus Augustinus angeführet werden.

7) Will man sich hiervon überzeugen, so darf man nur das wenige ansehen, was Bonnevoil in seinem vortreflichen Buche von der Wahrh. der Christ. Rel. in der Historisch-Critischen Abh. S. 145 S. 73 bemercket.

Zimmerdorff.

Nächstens der Beschluß.

Zur Oeconomie dienliche Nachricht wie der Kalck aus den Seifen-Siedereyen nicht allein an statt andern Kalck das Land zu verbessern könne genommen, sondern auch wie der Kalck aus des Herrn Doctor Schönenbergs Seifen Siederey allhier in Duisburg, mit vielem Nutzen zum Mauren könne gebraucht werden.

Es ist bekannt, daß in allen Seifen-Siedereyen viel Kalck müsse gebraucht werden: dann die Lauge aus Pottasch, Weyasch, Holtzasch oder Suda muß mit Kalck scharf gemacht werden, sonst kann keine Seife aus Oehl, Tran, oder Unschlit damit verfertigt werden. Da nun der Kalck aus den Seifen-Siedereyen aus ungelöschtem Kalck, Pottasch und Holtzasch bestehet: indem die Pottasch nicht so völlig kann ausgelaugt werden, daß nicht noch viel davon zurück bleibt: so ist der Kalck aus den Seifen-Siedereyen viel nutzlicher das Land zu verbesseren als der frische Kalck allein: weilen solcher Kalck nicht allein eben so gut als der frische Kalck die veste, schwere und leimichte Erde lucker macht, daß der Saame sich besser könne ausdehnen und rühren, welches die veste leimichte Erde verhindert; deswegen in solcher Erde viel Saamen verderben und ersticken muß; sondern das alcalische Saltz der Pott- und Holtzasch, so noch unter solchem Kalck ist, verändern die viele saure Theile, welche in dem vesten schweren Lande sind, und gleichfals das Keimen und das Wachsen des Saamens verhinderen, in ein Mittelsaltz, welches hingegen das Wachsen des Saamens befordern thut. Auf sandigt Land aber muß kein Kalck gebraucht werden. Weilen aber viele Pottasch-Theile, wie oben gemeld, unter solchem Kalck sind, welche nicht allein verhindern, daß solcher Kalck, nicht wie der frische harte Kalck von der Luft in Pulver verfällt: sonderen den Kalck vielmehr hart machen, wann derselbe von der Luft und Sonnen ausgetrockenet wird, so muß solcher Kalck, wenn derselbe auf das Land gebracht wird, erstlich auf etliche grosse Hauffen geworffen, und etlichmahl umgesetzt werden, und hernacher, wann derselbe trocken ist, zu Pulver zerstoffen, oder mit der Waltzen klein gemacht werden, wann aber derselbe einige Zeit, wie im Winter, muß liegen bleiben, so muß jeder Hauffen mit etwas Erde bedeckt werden, welches verhindert, daß derselbe nicht zu hart werde. Da ich nun auch aus der Erfahrung gelernet, daß der Kalck aus meiner Seifen-Siederey auch zum Mauren gut ist; weilen ich den Kalck nicht so lange in den Backen lasse, daß alle hartmachende Kraft und alle Pottasch daraus ist: so habe nach vielen gemachten Proben nachfolgende 3. Arten damit zu mauren dienlich gefunden. 1) Kann der Kalck ohne Zusatz, so wie derselbe aus meiner Seifen-Siederey kommt, gebraucht und damit gemauret werden. Besser aber ist 2) Wann unter 6 Theilen von diesem Kalck, 1. Theil gemeiner Leim, oder unter 8. Theil von diesem Kalck 1 Theil fetter Leim, wie allhier im Walde ist, gemischt wird. Die Mauren aber, welche mit diesem Kalck mit oder ohne Leim gemauret werden, müssen inwendig in den Gebäuden stehen. Am besten aber ist, wann man 3) unter 5. Theile von diesem Kalck, ein Theil Sand und ein Theil frisch gelöschten Kalck mischt, so giebt es eine harte Mauer, die im Regen gut bleibt. Wie ich dan schon viele tausend Ziegelsteine damit habe vermauren, und unterschiedliche Gebäude damit habe verfertigen lassen, welche Mauren gut, hart und fest geworden sind.

Da nun der frische harte Kalck sehr teuer ist, und zu einem gantzen Gebäude viel erfordert wird: also, daß viele dadurch abgehalten werden zu bauen: so habe für dienlich gehalten, solches hierdurch öffentl. bekannt zu machen, damit man sich hier und in der Nähe dessen bedienen könne: absonderlich, da ich jährlich über 300 Malter aus meiner Seifen-Siederey lieferen kann, und derselbe um einen sehr geringen Preiß soll verkauft werden. Nemlich das Malter 8 Stüber, oder eine Karre voll mit 2. Pferde 24. Stüber.

J. T. Schönenberg Med. Doct.

I. AVERTISSEMENT.

In der Nacht vom 18 bis auf den 19 Augusti ist ein roth braunes Mutterpferd, 16 Hand hoch, und 8 Jahr alt, am rechten Hinterfuß einen so genannten Kuhspatt habend, aus dem neuen Kamp bey Eversohl, gestohlen worden. Wer von diesem Pferd Nachricht hat, oder selbiges jemanden zu Gesichte kommen mögte, beliebe solches bey Herrn. Krummann in Eversohl, gegen eine raisonable Recompence anzubringen. Sein Nahm soll auf verlangen verschwiegen bleiben.

Erster Anhang.

Num. XXXV. Dienstag den 2. September 1766.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da zu völliger Schliessung des bishero betriebenen Weselschen Demolitions-Geschäftes und zu Räumung des Terrains, worauf bishiehin die Demolitions-Steine gelegen, resolviret worden, den noch ansehnlichen Vorrath ged. Steine zu geschwinder Debitirung per tausend zu Zwey Rthl. exclusive des Zählgeldes, zu verkaufen; so werden die Liebhaber hiedurch avisiret, daß sie sich dieserhalb bey dem Krieges-Raht und Ober-Commissario Hinde Weiler zu melden haben. Cleve den 4 Augusti 1766.

Es hat die verwittibte Freyfrau von Syberg zu Voerde und Ermlinghoven bey hiesigem Königl. Landgericht anzeigen lassen, wie sie gesonnen das freyadel. Guth Ermlinghoven im Amte Hoerde, freywillig zu verkauffen, in Absicht der dabey interessirten Minderjährigen, dazu auch die Einwilligung vom hochl. Pupillen-Collegio, und in Absicht, daß das zu dieser strahirende Guth, ein adelich Guth, den Consens sub dato Berlin den 10 Januarii a. c. dahin beygebracht, daß solches adel. Guth Ermlinhoven Stückweise an qualificirte Käuffer, verkäuffet werden könne, wenn nur bey dem Rittersitze zusammen 6000 Rthlr. werth, Pertinentien verbleiben. Nach der beygebrachten Specification gehören zu ged. Guth Ermlinghoven nachstehende Pertinentien, welche prævia mensuratione durch beeydete Æstimatores folgendermassen taxiret worden, als: 1] Die Gebäude überhaupt mit Graben und Mauren, zu 1500 Rthl. 2] Die Taubenflugt, Jagd-Mühlen- und Mastgerechtigkeit, Marckengerechtigkeit Kirchenstühle, Begräbnisse und Holtz-Eingänge, 1200 Rthlr. 3] Der Hellenkamp, so 1075 Rut. hält, 900 Rthl. 4] Der grosse Garten, 275 Rut., 220 Rthl. 5] Der Mühlengarte, 77 und 3 4tel Ruthen, 50 Rthlr. 6] Die Mühlenwiese 524 Ruthen, 500 Rthlr. 7] Der Mühlenacker 2936 Ruthen, 1680 Rthlr. 8] Das Gehöltz neben dem Beysenkamp und dem Mühlen-Ufer gelegen, 2070 Ruthen, 600 Rthlr. 9] Das Gehöltz unten und neben dem Höllenkamp 543 Ruthen, 200 Rthlr. 10] Das Gehöltz im alten Hofe 2260 Ruthen, 1000 Rthlr. 11] Der Baumgarte, zu welchem noch 2 kleine Gärten gehören, 469 Ruthen, 224 Rthlr., welche vorbemeldte elf Stücke beysammen und zum Guthe verbleiben sollen. 12] Der Beysenkamp zu 2279 Ruthen, 900 Rthlr. 13] Ein Stück im Leienorte 759 Ruthen, 500 Rthlr. 14] Ein Stück im Eenenpote 346 Ruthen, 100 Rthl. 15] Der Handeskamp 1574 Ruthen, 1050 Rthlr. 16] Der Gästekamp 1961 Ruthen, 1100 Rthlr. 17] Der Höckerkamp 261 Ruthen, 100 Rthlr. 18] Der Preinskamp, mit drey Kämpgens unter dem Wege 4041 Ruthen, 2065 Rthlr. 19] Das Gehölze zum Zinnern-Pforten 163 Ruthen, 40 Rthlr. 20] Ein Stück Land im Wellinghover Felde, an der Sandgrube 38 Ruthen, 30 Rthlr 21] Die beyde Gärten eben daselbst 83 Ruthen, 50 Rthlr. 22] Ein Stück im Quaenort genannt, 1243 Ruthen, 1065 Rthlr. 23) Das Bierbäumgen 3600 Ruthen, 2440 Rthlr. 24] Der Hövelmannskotten, wovon jährlich 1 Malt. Gerste, 1 Malt. Hafer, wochentlich einen Dienst, jährlich 3 Paar Hüner und 2 Pfund Flachs und das 12 jährige Gewinn mit 8 Rthlr., entrichtet wird, welche ermeldte Pächte und Dienste aber in Gelde bis 1770 jährlich mit 8 Rthlr accordiret sind, und überhaupt zu 294 Rthlr taxiret worden. Termini legales zum Verkauf vorged. Grundstücke sind auf den 5 Augusti, 2 September, und auf den 1 October a. c., anberahmet, und können sich Kauflustige in den beyden ersten Terminen auf der Landgerichtsstube hieselbst, in dem letztern aber zu Hoerde aufm Rahthause einfinden und daselbst den Zuschlag, nach denen sodann bekannt zu machenden Vorwarden, gewärtigen. Alle und jede aber, so an ged. adelichen Guth Ermlinghoven oder dessen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten ein dingl. Recht, von was vor einer Art solches auch sey, oder herrühren möge, werden durch gegenwärtige gesetzmässige Vorladung, welche hieselbst zu Hörde und zu Wesel angeschlagen, citiret, daß sie solche den 1ten und 29 Augusti, und den 27 September a. c. hieselbst, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß beybringen, und darthun, unter der Verwarnung, daß, wenn solche sodann nicht angegeben oder nicht justificiret, niemand weiter gehöret, sondern

allen und jeden ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landgericht den 1 Julii 1766.

III. Citatio Edictalis Creditorum außerhalb Duisburg

Creditores, welche an den von der Wittiben seel. Past. Andreä zu Weßlarn, gebohrnen Syb. Andreä, dem Hn Inspectori und Prediger in Soest, Joh. Alb. Hennecken, erblich überlassenen zwey Morgen Erbeland, an der Kesselfuhr zwischen Georg von Steinen, Jobst Heunert und Stuvens Ländereyen gelegen, ex quoc. capite Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, solche beym Königl. Großrichter zu Soest, längstens den 10 Octob. a. c., zu verificiren.

Die Eheleute Caspar Died. Rautzenberg junior in Herdecke, haben an Joh. Bernh. Mellinghaus ihr Wohnhaus sub Nro 65 alda käntlich gelegen, nebst dem dabey befindlichen Hof, Erbgarten, Hortrecht und 3 und ein halb Schar in der Marck und sonstigen Gerechtigkeiten, erblich verkauft. Wer daran einige Ansprach hat, muß sich vor Michaelis a. c. beym Ankäuffer melden.

Alle, so an denen in der Herrlichkeit Haffen gelegenen zweien Kathstellen, Hommen und Ruitter genannt, welche Evert Otten, genannt Riswick zu Mehr, vom Herrn Canonico Bongers in Xanten, gekauft; ein Recht zu haben vermeinen, müssen ihre prætensiones binnen neun Wochen, längstens aber den 25ten September a. curr., morgens um 10 Uhr, beym Richter Herrn Wurm in Wesel in Originali, sub pœna præclusi, & perpetui silentii produciren und verificiren.

Inhalts der in Cleve, Cranenburg und Goch, affigirten Edictal Citation, sind alle diejenige, so an dem im Amte Cranenburg, am so genannten Frithees gelegenen Kathen, so Goosen Braam Zeit Lebens, usu fructuario besessen, einen rechtlichen Anspruch oder sonstige Forderung habeu, ad instantiam des jetzigen Ankauffern Bardt Cloosters binnen 9 Wochen und peremtorie auf den 20 September a. c. citiret. Cleve im Königl. Landgericht den 2 Julii 1766.

Alle Creditores, welche an dem von den Eheleuten Severin, den Eheleuten Reicherd zu Wesel abgekauftem Hause sub Nro 461 auf der Baustrasse gelegen, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, werden ad verificandum & legitimandum in termino den 27 September a. c. vorm Königl. Landgericht zu Wesel, sub pœna præclusi &perpetui silentii edictaliter citiret.

IV. AVERTISSEMENT.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die Seuche unter dem Hornvieh bey dem, leider, nur zu sehr verabsaumten Præservativ-Mitteln, noch an verschiedenen Orten grassiret, und sich bekannter maassen dreyerley Arten derselben äusseren; so haben S. K. M. allergnädigst resolviret, und per Rescriptum clem. d. d. Berlin den 16 Julii curr., zu erklären geruhet, daß derjenige, so diese dreyerley Arten der Viehseuche zu unterscheiden und eigentlich zu bestimmen, auch diensame Mittel dagegen anzuzeigen weiß, wenn damit würcklich Proben gemacht worden, und das Vieh curiret ist, für jede Art der Cur Ein Tausend Ducaten zur Belohnung erhalten soll. Es werden also mittels dieses Preyses Kenner und Erforscher der Natur ermuntert ihren Fleiß und ihre Bemühungen zu einer ihnen eben so rühmlichen als dem gemeinen Besten ersprießlichen Absicht, zu verwenden und ihre Entdeckungen bekannt zu machen. Cleve, den 28 Julii 1766.

K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr allerhöchst resolviret haben, zu Beförderung des mutuellen Commercii derer- dies- und jenseits Rheins gelegenen Provintzien an dem Dorf Essenberg, ohnweit derer Städte Duisburg und Ruhrorth eine fliegende- oder Gierbrücke anlegen zu lassen; als wird dem Publico diese, zur vorzüglichen Bequemlichkeit der Passanten und Facilitirung der Passage über den Rhein gemachte Veranstaltung hierdurch vorläufig bekannt gemacht. So bald diese Brücke nun völlig fertig und über den Rhein geschlagen seyn wird, welches in den letzten Tagen des Monats Augusti wohl geschehen wird, soll davon das Publicum noch näher avisiret werden, da sich damit zugleich ängstlich eine gute und Civile Behandelung zu versprechen hat. Meurs den 8ten Augusti 1766. K. P. Geldern-Meursische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nahmens S. K. Maiest. in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, und in Kraft der von Höchst-Derselben, Dero zur Clev-Meurs- und Märckischen Landes-Lotterie verordneten Commission, verliehenen Authorität und Vollmacht, wird nach Maaßgebung der Königl. allergnädigsten Rescripten d. d. Berlin den 30 Junii und 29sten Julii a. c., nachstehender Plan zur 2ten Landes-Lotterie hierdurch festgesetzet und überall bekannt gemacht.

Zweyte
Königlich-Preussische-Clev-Meurs- und Märckische Landes-Lotterie /
bestehend
aus 600000 Gulden holl., 16000 Billets, und 16000 Preisen:
Vertheilt in 4 Classen, als folgt:

1te Classe Einlage 5 fl.			2te Classe Einlage 10 fl.			3te Classe Einlage 20 fl.			4te Classe Einlage 10 fl. und 1 Guld. zum besten des Landes, vor diejenige, welche nicht durch alle Classen fourniret haben.		
1	Pr. v.	5000 = 5000	1	10000 = =	10000	1	20000 = =	20000	2 Pr. v.	30000 =	60000
1	=	2500 = 2500	1	5000 = =	5000	1	10000 = =	10000	2 =	15000 =	30000
1	=	1250 = 1250	1	2500 = =	2500	1	5000 = =	5000	2 =	10000 =	20000
1	=	500 = 500	1	1000 = =	1000	1	2000 = =	2000	2 =	5000 =	10000
2	=	250 = 500	2	500 = =	1000	2	1000 = =	2000	5 =	3000 =	6000
4	=	125 = 500	4	250 = =	1000	4	500 = =	2000	10 =	1000 =	5000
5	=	75 = 375	5	150 = =	750	5	300 = =	1500	25 =	500 =	5000
10	=	50 = 500	10	100 = =	1000	10	200 = =	2000	50 =	200 =	5000
75	=	25 = 1875	75	50 = =	3750	75	100 = =	7500	100 =	100 =	7500
100	=	20 = 2000	100	40 = =	4000	100	80 = =	8000	200 =	70 =	14000
400	=	15 = 6000	400	30 = =	12000	400	60 = =	24000	300 =	65 =	19500
900	=	10 = 9000	900	20 = =	18000	900	40 = =	36000	500 =	60 =	30000
1500 Preise = fl.		30000	1500 Pr. = fl.		60000	1500 Pr. = fl.		120000	600 =	55 =	33000
									700 =	50 =	35000
									2500 Preise =		285000
									9000 à fl. 5 =		45000
									11500 = = fl.		330000

BALANCE.

Classe.	Loose.	Einlage.	Empfang.	Ausgabe.	Preise.
1 = =	16000 = =	5 = =	80000 = =	30000 = =	1500
2 = =	14500 = =	10 = =	145000 = =	60000 = =	1500
3 = =	13000 = =	20 = =	260000 = =	120000 = =	1500
4 = =	11500 = =	10 = =	115000 = =	330000 = =	11500
		fl. 45 = =	600000 = =	540000 = =	16000
			10 pro Cent	60000	
				600000	

Isaac Richardo, Financier und Rechenmeister fecit.

1. Die Einlage in dieser 2ten Landes-Lotterie, wenn sie, für alle vier Classen, zugleich geschiehet, beträgt, für ein ganzes Loos, überhaupt 45 fl. holländisch, ohne sodann in der letzten Classe, dem Lande, die gesetzte Prämie von 1 fl. bezahlen zu dürfen. Sollte indessen dergleichen, durch alle Classen, bezahltes Loos in den 3 erstern Classen-, mit einem Gewinste heraus kommen; so verstehet es sich von selbst, daß in solchem Fall, das zu viel fournirte wieder zurück gezahlet wird.

2. Da dem Innhaber desjenigen Billets, welches in den 3 ersten Classen nichts gezogen, in der letzten Classe aber 5 fl. gewonnen hat; an statt solcher 5 fl. ein frey Loos für die erste Classe der folgenden dritten Lotterie zurück gegeben wird: so kan es eigentlich auch nicht mehr als 40 fl. verlieren, da es doch zu gleicher Zeit, nach so vielen grossen, und (wie in keiner andern Lotterie anzutreffen ist) in der letzten Classe, befindlichen 5 doppelten höchsten Preisen, auch verschiedenen andern ansehnlichen Gewinsten, spielet, mithin in der letzten Classe, mehr, als $\frac{1}{7}$ vom ganzen Einsatz, an würcklichen Werth in sich hält.

3. Diejenigen Interessenten, welche nur von Classe zu Classe fourniren, müssen, in der letzten Classe, dem Lande, noch einen Gulden zur Prämie, über den Einsatz, bezahlen.

4. Die Distribution der Billets, wird auf dem Haupt-Comptoir des Herrn Directeurs zu Cleve, und die Collecte bey denen von demselben alda, und in den vornehmsten Städten der Königl. und anderer fremden Provinzien, angesetzten Collecteurs, von nun an ihren Anfang nehmen, mit dem 15. Novembris dieses Jahrs aber geschlossen, nachhero auch keine Devise mehr angenommen werden.

5. Die Ziehung wird mit der gewöhnlichen und bereits bekannten Vorsicht geschehen und die erste Classe, Montag den 8 Decemb. anfangen: auch

6. Mit den übrigen Classen, von 8 zu 8 Wochen, von dem ersten Ziehungs-Tage der vorhergehenden Classe an gerechnet, solchergestalt fortgefahren werden.

7. Die General Lotterie-Casse bleibet, wie vorhin, der Königl. Landes-Lotterie-Commission, zur Verwaltung anvertrauet.

8. Desgleichen wird der Herr Geheime- und Commercien-Rath van Griethuysen, Mitglied von vorgedachter Commission, in seiner Qualität, als beständiger und erblicher Commissaire-Directeur dieser Lotterie, wie solche ihm, mittelst Königl. allerhöchsten Patents vom 12ten December 1763 und sonsten, cum Facultate substituendi, conferiret worden, ferner fortfahren und allein die Distribuirung der Loose besorgen. Dahero denn

9. sämmtliche ganze, halbe und Quart-Billets von demselben unterschrieben, und ausser dem noch von einem Mitgliede der hochlöbl. Commission, jedesmahl mit unterzeichnet seyn werden.

10. Die gezogene Preise werden einen Monat nach geschehener Ziehung einer jeden Classe von dem letzten Ziehungs-Tage jedesmahl an zu rechnen, an demjenigen Ort, wo das Loos eingelegt ist, ohne einigen Abzug bezahlet. Nach dieser Zeit aber, ist jeder Collecteur schuldig und gehalten, die in seiner Collecte, von jeder Classe rückständige Gelder, nebst denen Billetten, worauf er bereits Preise bezahlt hat, noch vor Ziehung der folgenden Classe, an den Lotterie-Cassirer, Herrn W. H. Overmann zu Cleve, mit Beyfügung einer Abschrift seiner Abrechnung, so wie er sie dem Haupt-Comptoir der Herrn Directeurs übergeben hat, einzusenden, damit solchergestalt die Haupt-Lotterie-Casse in den Stand gesetzet werde, so wohl diejenigen Preise, welche von den Collecteurs etwa nicht bezahlet werden mögten, oder könnten, als auch insbesondere, die Haupt-Preise der 4ten und letzten Classe, nach verlaufener Frist, als welche hiemit auf ein Jahr und Tag, von dem letzten Ziehungs-Tage der 4ten und letzten Classe an zu rechnen, bestimmet wird, denen Vorzeigern der originalen Preiß-Billets, gehörig zu bezahlen.

11. Diejenigen Preise, welche während jetztgemeldter Zeit von einem Jahr u. Tag, bey dem Cassirer, nicht abgefodert und eingehoben werden, sollen hierauf, ohne die geringste Entschuldigung oder Vorwendung, sie habe Namen, wie sie wolle, dagegen anzunehmen, der General-Lotterie-Casse anheim gefallen seyn, mithin deren Auszahlung schlechterdings nicht weiter statt finden.

12. Die Erneuerung der Billets von jeder Classe, muß jedesmahl längstens 8 Tage vor Ziehung der folgenden geschehen, weil sie sonst als abandonniret angesehen werden sollen.

Gleichwie nun S. K. Majest., dieser Zweyten Lotterie eben dieselbe höchste Protection, als der Ersten, angedeihen lassen; so kan selbige auch jedermann desto zuversichtlicher empfohlen, und dabey gehoffet werden, daß das Publicum die Aufnahme und den Fortgang derselben, zum Besten der, durch den Krieg verschuldeten Clev-Meurs- und Märckischen Lande, überall bestens befördern zu helfen, nicht abgeneigt seyn werde. Geschehen Cleve den 8 Augusti 1766.

B. P. Clev-Meurs- und Märckische Landes-Lotterie-Commission.

Erster Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXV. Dienstag den 2. September 1766.

Zu dem Duisburgischen Addresse und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zu dem unter sehr billigen Conditionen vorzunehmenden Verkauf des sehr wohl gelegenen plaisanten Amtshauses zu Dinslacken, welches nach dem Inhalt des Rescripti clem. d. d. Berlin den 9 Junii dem Kauflustigen, ohne Reservation eines Antheils, mit allem Zubehör überlassen werden soll, ist ein anderweiter Licitations-Termin von der Krieges- und Domainen-Cammer auf den 16 September a. c. angesetzet. Es haben demnach Kauflustige sich in Termino zu melden, nach Einsehung der Vorwarden ihr Gebot zu thun und für den meistbietenden salva approbatione clem. den Zuschlag zu gewärtigen. Cleve den 4 Augusti 1766.

K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es sollen den 15 September a. c., Vorm. um 10 Uhr, folgende Braugeräthschaften, als: Drey gelbe kupferne Heckers, zusammen 12 Pfund wiegend, à 15 stbr p. Pf. 2 Trichtere mit kupfernen Röhren. Eine kleine Waage samt einem kupfernen Pfundgewicht. Ein kleine kupferne Maaß, samt Gewicht und Zubehör. 2 kupferne Zeichenblätter. Ein eiserines 100 Pf. Gewicht. Ein dito 50 Pf. 8 kleine dito. Ein eeserne Pfunder-Waage. 20 Beschlagbänder. Ein eiserne Balance. Ein Tragbaum samt eisernen Ketten. 2 höltzerne Schaufeln. Ein grosser Aschehacken samt einem kleinen dito, ein Grif und Harck mit einer eisernen Schaufel. Ein Spalteiser mit einem kleinen Dissel. Eine grosse Saage. Eine Tau samt Blöcke und eisernen Hacke. 5 Braugriffe. Eine Ziehbanck. 11 kleine Kupen. 2 Feuereisen. Ein Krahnbohr. Eine Hopfmande. Ein Sack mit ohngefehr 30 Pf. Hopf. 32 leine Säcke à 30 stbr. p. Sack. Ein Schwiegel. 2 kleine Tauen. Ein kleiner Korb. Ein lederner Brandeymer. Ein Winckelschragen. Ein Pfeffermühle. 2 Latternen. 1 Braukupe mit 3 eisernen Bänden. 1 bleyerne Röhre 12 Fuß lang a 7 Pf. per Fuß wiegend, das Pf. à 3 und ein halben st. 1 kupferner Krahn an ged. Röhre. 1 höltzernen Back. 1 höltzerne Pompe mit Zugehör. 1 grosse Braukupe mit Loßer, Boden und eisernen Bänden. 5 höltzerne Nennen. 2 Kühlbacken mit Zubehör und Eisenwercke. Ein grosser roth kupferner Braukessel, ohngefehr 1000 Pf. schwer. Ein Deckel dazu, samt Mauer- und Eisenwerck. Ein kupferner Schopflöffel. Eine höltzerne Balance. Ein Schleifstein. Eine kleine Bierkarre. 232 Anckerfässer. 40 halbe Tonnen. 8 gantze Tonnen. Die Stellungen im Keller. Eine kleine Kupe mit 3 eisernen Bänden. Einig Kupholtz samt Reifen, an den meistbietenden Auctionis-Lege an hiesiger Mollbrauerey öffentlich verkauffet werden. Diejenige, welche Lust haben, diese Geräthschaften an sich zu bringen, können sich in Termino einfinden, auch ante terminum solche in Augenschein nehmen. Zur Nachricht kann denen Liebhaberen dienen, daß alle diese Braugeräthschaften annoch in recht gutem Stande sind, und sehr füglich aus der Mollbrauerey unmittelbar zu Schiffe gebracht, und nach Belieben transportiret werden können. Cleve den 17 Augusti 1766.

K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Im Amte Strahlen sollen auf den 15 September und folgende Täge, die Gemeinheitsgründe plus offerenti verkauft werden.

Ad instantiam der Erben weyl. Königl. Justitzraths Herrn Bordelins sollen dessen verschlossene und gerichtl. inventarisirte Mobilien von Leinwand, Spiegelen, Betten, Bettstellen, Behängselen, Stühle, Tischen, Gläser, Porcelaingeschirr, kupferne-eisrene-höltzerne-Küchen- und Haußgeräthe, Manns- und Frauenkleidung; auch Ackergeräthschaft, sodann 2 Pferde, 3 Kühe und 2 Rinder im Sterbhause zu Castrop, den 15 Septemb. und folgende Tage Vor und Nachm. öffentl. verkauft werden.

Des abgelebten Capitains v. Stael versetztes Silberwerck, als: 1) ein silb. Milchscheppe ad 17 und ein halb Loth, so p. Loth zu 44 stbr. 2) ein Zuckerschäligen ad 17 und ein 4tel Loth, p. Loth 44 stbr. 4) ein Loth, so p. Loth zu 44 st. 3) 4 Theelöffel ad 2 u. 3. 16tel Loth, p. Loth 46 stbr. 5) ein Taschenbügel ad 2 und 3 8tel Loth, p. Loth Forchette ad 3 u. 3 4tel Loth,

33 stbr. 6) ein Halsschnalle ad 5 8tel Loth, p. Loth 44 stbr. 7) ein Löffel 4 und 1 halb Loth, so p. Loth zu 52 stbr. 8) ein Ring mit 7 Steinen, so zu 17 Rthl. 18 stbr. 9) und ein Paar silberne Sporen, so nach Abzug der eisernen Räder und Stäffe ad 9 u. 5 8tel Loth, zu 43 stbr per Taxatores in Lonis d' or zu 6 Rthl. gewürdiget worden, soll zu Soest gerichtl. verkaufet werden. Creditores, so daran ex quoc. capite etwas zu fordern haben können solches den 5 und 26 Augusti und 20 Sept., wovon allemahl 3 Wochen vor den ersten, 2ten und letzten Termin, peremtorie präfigiret worden, beym K. Großrichter zu Soest sub pœna præclusionis justificiren, und Käuffer alsdann gleichfals erscheinen.

Des Coloni Führer zu Elotingen zustehende Hofesgebäude, als: 1) das Wohnhaus, so cum pertinentiis zu 111 Rthl. 42 stbr 6 pf. 2) das Brauhaus, so zu 27 Rthl. 46 stbr. 3) der Spicker, so zu 45 Rthlr. 17 stbr 6 pf. 4) die Scheune, so zu 13 Rthl. 45 stbr. 5) der Grund, worauf die Gebäude stehen nebst dem Kraut- u. Hopfengarten, ad plus minus 12 Schilwart, so per Schilwart zu 5 Rthl., Summa 60 Rthl. per Taxatores gewürdiget worden, sollen den 27 Sept., 22 Nov. a. c., und 17 Jan. 1767 gerichtlich verkaufet werden. Auch sind Kraft der in Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigirten Edictal Citation alle, welche daran ex quoc. capite Spruch oder Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, solche in terminis præfixis vorm K. Großrichter in Soest anzuzeigen und zu justificiren. Soest in judicio regio den 29 Julii 1766.

Pro obtinendo judicato soll ad instantiam der Reformirten Armen in Werth, der in der Herrlichkeit Mitteldonck belegene, dem Henr. Wilm Otten zugehörigen Garten, zum Behuef restirender Pachtgelder, publice zum Verkauf angehangen werden. Diejenige, so dazu Lust haben, wollen sich in Terminis den 26 Julii, 27 September und 29ten November, allemahl Vorm. um 10 Uhr beym Werterbruchschen Gericht einfinden, und ihren Nutzen suchen. Es werden zugleich alle diejenige, so an diesem Parceel eine gegründete Ansprache zu machen vermeinen, hiemit abgeladen, daß sie a dato über 9 Wochen, und längstens den 2 Augusti sub pœna præclusionis, solche vor Gericht angeben, und justificiren. Rees den 31 May 1766.

Die Erben des Hn de Fries zu Calcar, wollen folgende Grundstücke, 1) ein Stück Land zu Keeken, ohnweit Cleve, das Hohefeld genannt, welches der Küster zu Keeken, und Jac. Sack in Pacht gehabt. 2) ein Stück Land, zu Cleve im Haagschen Felde, an Hellingsbuschgen gelegen, welches Barth Gellichs in Pacht gehabt. 3) ein Stück Land an dem krümmen Steeg im Haagschen Felde hinter des Hn Post-Commissarius Schöpplenbergs Hause gelegen, wovon Derck Gossens zu Cleve Pächter gewesen. 4) ein Stück Land im Meer im Hönnepelschen Felde ohnweit Calcar gelegen. 5) drey Stücke Landes im Hönnepelschen Felde, in der Netterwartt, ohnweit Calcar gelegen, in 3 Terminen verkaufen lassen, wovon der erste von sämtl. Parceelen zu Calcar im Horn den 19 Augusti c., der 2te und 3te Termin von denen Stücken sub Nro 1. 2, 3, hingegen auf der Stadtwaage zu Cleve, den 10 Septemb. und 1 October c., und von denen Stücken sub Nro 4 & 5, der 2te und 3te Termin wiederum zu Calcar im Horn den 13 Sept. und 4 October abgehalten werden sollen; die dazu Lust haben, können sich an ged. Orten Nachm. um 3 Uhr einfinden, auch die Vorwarden ante terminos beym Bürgerm. und Landgerichts Adv. Hn - chwartz in Xanten, einsehen.

Da zur Distraction der Wittiben Theod. Schnap annoch zustehenden 2 Gärten, so zwischen dem Brüder- und Rötten-Thor, ohnweit dem Schoneckin gelegen, und wovon der eine, so an der Maasse 2 Schilwart hält, p. Schilwart zu 9 Rthlr, und der andere zu 3 und ein halben Schilwart, p. Schilwart zu 8 Rthlr à Taxatore gewürdiget, Termini legales auf den 26 Julii, 23 September und 18 November a. c. präfigiret worden; Als werden Inhalts der hieselbst zu Soest, Lippstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citationen alle, so daran ex quoc. capite Spruch oder Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, solche in terminis præfixis vorm Königl. Großrichter zu Soest, auf eine beglaubte Art zu justificiren, diejenige aber, welche solche an sich zu kauffen Lust haben, können so dann erscheinen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in Judicio regio den 10 May 1766.

S. K. M. in Preussen, rc. Unsers allergnädigsten Herrn! Wir zum Landgericht des Cle-

wischen Creyses verordnete Landrichter und Assessores, fügen hiemit männiglich, zu wissen, wasmassen ad instantiam Creditorum das dem entwichenen Paruquenmacher Jean Battiste zugehörige, in der Haagschenstrasse belegene Haus, desgleichen der vorm Haagischen Thor situirte Gartel, so resp. auf 1250 Rthl. und 41 Rthl. 20 sbr Edict-mässigen Geldes gewürdiget worden, in 3 legalen Terminen, publice distrahiret werden sollen; Gleich wie wir dann hiemit und Kraft dieses subhastiren und zu männiglichen feilen Kauf stellen obged. Haus und Garten, mit der taxirten Summe der 1250 Rthl. und 41 Rthl. 20 sbr. Citiren und laden auch diejenige, so belieben tragen solche Stücke zu erkauffen den 17 Julii, 28 Augusti, und 7 October a. c., Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage und zwarn gegen den letzten Termin peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handelung treten, den Kauf schliessen, oder sonsten gewärtigen sollen, daß in letzterm Termino solche Parceelen plus licitanti zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden solle. Zugleich werden diejenige, so an den Debitorem communem einen rechtl. Anspruch oder Forderung haben, verablavet, sich binnen 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten Termin zu rechnen, gehörig zu melden, und längstens den 23 Augusti a. c., selbige rechtsbeholiger massen am Landgericht, sub pœna perpetui silentii zu justificiren. Gegeben Cleve im Landgericht den 11 Junii 1766.

Da auf das von den Herrn Erbgen. von Raesfeld zum Verkauf ausgesetzte freyadeliche Haus Bruch und dazu gehörige Pertinentien in secundo termino den 23 Augusti a. curr. ferner bereits nachstehendes gebotten worden, als: auf den Pannhütter-Kotten 400 Rthlr. Auf Ackerhahnen-Kotten 150 Rthl.; so wird Ankauffern nicht allein dieses, sondern auch, daß ultimus terminus den 22 September a. c., Vorm. um 10 Uhr, an des Gerichtschreibers Hn Cramers Behausung in Hattingen einfalle, bekannt gemacht.

Zu Cleve sollen verschiedene in Juwelen, Perlen und in allerhand raren Medaillen bestehende Prætiosa in Terminis den 10 September, 8 October und 5 November a. c., Vorm. um 9 Uhr, auf der Regierungs-Cantzley öffentlich verkauft werden; die dazu Lust haben können sich alsdann einfinden, und in letzterm Termino den Zuschlag gewärtigen.

Tot Greefraedt in den Amte van Criekenbeck, sullen eenige nieuwe gemeene Gronden en Erven publyck met uitbranden der Kerfse op den 4 en 5 September verkogt worden.

Wegen des Vogelsangs-Hofes Amts Kervendonck, wird mit Vorbehalt der Lehnbarkeit, auf Königl. allergnädigst. Befehl nochmahls ein anderweitiger Verkaufs-Termin auf den 27 September Nachm. um 1 Uhr, an Mottenhaus zu Kervenheim anberahmet; Kauflustige können alsdann erscheinen, und nach erfolgter allergnädigster Ratification gegen das höchste licitatum den Zuschlag erhalten. Xanten im Landg. den 19 Julii 1766.

Den Notaris M. Raab zal onder Assistence van de Heer Schepen en Rentmeester Huls Naamens de Erfgen. van Mefrau van Neukerken, op den 4 September, 2den October en op den 30 dito toeslaen en verkopen een huys en Erve, staende binnen Emmerick in de Tempelstraet, zynde het selve versien met 4 schone beneede Caemers, en nog een extra groot en fraey zalet, een keucken met fornuysen, en waskeucken, bovencaemers en solders, als mede eenen seer schoonen thorn met een caemer daerop, waer men de fraeyste uytzigten voor de gantze Stadt en revier, en omleggende Steeden en Dorpen heeft, neffens schuir en stalling en twee fraeye hooven; Liefhebbers komen op geseyde daegen 's Naedemiddags om 2 uuren binnen Emmerick op de Stadtwaage. De Conditien konnen ten huyse van den Notaris ingesien worden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Calcar, will die Herbst-Graßländen am 4 und 11 September a. c., den meistbietenden verpachten.

Magistratus te Emmerick, sal den 20 September a. c., opentl. ter verpagtinge aenhangen de Gasthuys Goederen, bestaende uit bouw- en weydelanderyen, ook huysen, en daerover den toeslag doen den 4 October a. c.; Liefhebbers konnen zich Naem. om twee uur n op de Stadtwaage invinden, ook alvoorens de Voorwarden by den Secretaris insien.

Des Hn Richters Pauli Wohnung in der Stadt Goch nahe am Marckte, mit dahinten gelegenen und auf den Niersstrohm schiessenden 2 Gartens, Stallungen und Nebengebäuden zu Holtz- und Wagenremisen, stehet aus der Hand zu vermiethen, um auf künftigen May 1767 anzutreten; die dazu Lust haben, können sich bey demselben zeitig melden.

VII. Citatio Edictalis Creditorum außerhalb Duisburg.

Ueber des Kaufhändl. Fried. Wilhelm Saermann Vermögen, ist Concursus eröffnet, und Advoc. Rocholl junior als interims Curator angeordnet, alle diejenige, so an des ged. Debitoris communis Saermanns Vermögen einige Forderung ex quoc. capite haben, werden peremtorie ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, binnen 9 Wochen, längstens aber den 13 September a. c., vorm Königl. Großrichter in Soest, edictaliter verabladet.

Da die Herrn Erbgen. des seel. Herrn Regierungs-Präsidenten von Raesfeld, das Haus Bruch und darzu gehörige Pertinentien freywillig verkauffen wollen; so werden zugleich alle und jede Creditores peremtorie abgeladen, daß sie a dato innerhalb 12 Wochen, längstens aber in Termino den 13 September a. c., ihre an obged. Hause Bruch und dessen Pertinentien habende Ansprüche, ex quoc. capite es auch sey, ad Acta anzeigen und justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist denen Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Actum im Gericht Bruch den 20 Junii 1766.

Wegen der Wittiben Coerds zu Dincker, Soester-Boerde, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Soest, Lippstadt und Oestinghausen affigiret worden; weshalb alle diejenige, welche an ged. Wittiben Coerds Vermögen ex quoc. capite Spruch oder Forderung haben, ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 23 Septemb. a. c. vorm Königl. Großrichter zu Soest, peremtorie citiret werden.

Zufolge der in Bochum, zu Eickel und Horst affigirten Edictal-Citation werden alle und jede, so an dem von denen Ehel. Grävendick zu Lutgenoortmund, an J. D. Flasche daselbst verkauftem Wiesenplätzgen in der vor ersterer Hofe liegender Wiese, ins Norden an Wilmsen Kämpgen schiessend, und 30 Ruthen haltend, eine rechtl. Ansprach zu haben vermeinen, peremporie verabladet, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 7 Octob. beym Königl. Landgericht zu Bochum, anzuzeigen und zu justificiren, sonsten præclusionem & impositionem perpetui silentii zu gewärtigen. Bochum im Landg. den 4 Augusti 1766.

Wegen distraction des Heiermanns Guthe zu Horsthausen, so auf 1890 Rthl. und Doemanns Guth zu Pöppinghausen, welches auf 1317 Rthl. taxiret worden, ist 3tius terminus auf den 10 Septemb. a. c., Nachm., an des Actuarii Behausung in Herne bestimmet, auch solches per Affixiones in Bochum, Castrop, und Herne bekannt gemachet. Kauflustige können also erscheinen und die vorzügliche hypothecarische Creditores possidentes ihre Befügnisse sub præjudicio præclusi alsdann documentiren.

Ad instantiam des K. Hohgreven zu Schwelm, Herrn Steinweg pro obtinendo judicato wider die freyherrl. Erben v. Strünckede, soll des Schulten Guth in der Langfurt, welches zu 3155 Rthl. 14 sbr taxiret worden, zum dritten und letztenmahl den 24 Sept. an des Actuarii Schümers Behausung in Herne, Nachm. um 2 Uhr zum Verkauf angehangen werden. Es wird dieses durch Affixion in Bochum, Castrop und Herne gleichfals bekanntgemacht; Kauflustige können alsdann erscheinen, und diejenige, so an dieser Hypotheque ein vorzügliches Recht ex quacunque causa zu haben vermeinen, solches sub præjudicio præclusi, längstens ante ultimum terminum, documentiren.

Des Coloni Borghof zu Meininghausen, Soester Boerde, zustehenden 2 Morgen Erbelandes, so 170 Rthl. taxiret worden, sollen in Terminis den 23 Aug., 21 Octob., und 16 Decemb., öffentl verkaufet werden. Die Vorwarden können von Liebhabern beym Protocoll näher eingesehen werden, auch sind Creditores abgeladen, längstens in ultimo termino ihre etwaige Ansprüche vorm K. Großrichter zu Soest, sub pœna præclusi zu justificiren.

Der Bürger Henr. Simon zu Soest, hat von denen beyden Geschwistern von Grandis, als Charlotten v. Grandis verehelichte Fähnrich Overbecks und Sophien v. Grandis, zu denen bereits vorhin von denenselben angekauften Antheil, die denenselben noch zustehende übrige Halbscheid an Cluseners Hofe zu Borgeln, cum pertinentiis erblich an sich gekauft. Creditores, welche an diesem Antheil oder dem gantzen Cluseners Hofe ex quoc. capite Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, solche längstens den 23 September a. curr., beym Königl. Großrichter zu Soest cum justificatoriis einzubringen. Soest in judic. regio den 21 Julii 1766.

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1. und 1. 4tel Stüber.